

TE Vwgh Beschluss 2016/4/19 Ra 2016/12/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
60/03 Kollektives Arbeitsrecht;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

ArbVG §101;
AVG §66 Abs4;
BDG 1979 §38 Abs7;
BDG 1979 §40 Abs2;
B-VG Art133 Abs4;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;
VwGVG 2014 §17;
VwGVG 2014 §27;
VwGVG 2014 §28 Abs1;
VwGVG 2014 §28 Abs2;
VwRallg;
1. ArbVG § 101 heute
2. ArbVG § 101 gültig ab 01.01.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 394/1986
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. BDG 1979 § 38 heute
2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994

7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. BDG 1979 § 40 heute

2. BDG 1979 § 40 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994

3. BDG 1979 § 40 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler und den Hofrat Dr. Zens und die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Artmann, über die Revision der M M in B, vertreten durch Gerlach Rechtsanwälte in 1030 Wien, Pfarrhofgasse 16/2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. Jänner 2016, Zl. W122 2010459-1/20E (belangte Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht: Amt der Buchhaltungsagentur des Bundes), betreffend Verwendungsänderung gemäß § 40 Abs. 2 BDG 1979, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler und den Hofrat Dr. Zens und die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Artmann, über die Revision der M M in B, vertreten durch Gerlach Rechtsanwälte in 1030 Wien, Pfarrhofgasse 16/2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. Jänner 2016, Zl. W122 2010459-1/20E (belangte Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht: Amt der Buchhaltungsagentur des Bundes), betreffend Verwendungsänderung gemäß Paragraph 40, Absatz 2, BDG 1979, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Die Revisionswerberin steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist seit 1. Jänner 2005 dem Amt der Buchhaltungsagentur des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen.

2 Mit Bescheid des Amtes der Buchhaltungsagentur vom 30. Juni 2014 wurde die Revisionswerberin gemäß § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979 von Amts wegen aus wichtigem dienstlichen Interesse mit Ablauf des 30. Juni 2014 von ihrer Funktion "Stellvertreterin der Abteilungsleiterin" der Verrechnungsabteilung 01/03 (Arbeitsplatzwertigkeit A2/4) abberufen und mit 1. Juli 2014 mit der Funktion "Referentin Verrechnung mit EsB" in der Abteilung Verrechnung 01 des Bereiches 1 (Arbeitsplatzwertigkeit A2/3) betraut. Weiters wurde ausgeführt, dass die Revisionswerberin die Funktion der stellvertretenden Abteilungsleiterin nicht ordnungsgemäß wahrgenommen habe, durch ihr Verhalten die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Abteilung Verrechnung 01/03 gefährdet habe und nicht geeignet sei, die Funktion Abteilungsleiterstellvertreterin auszuüben. Gleichzeitig wurde gemäß § 38 Abs. 7 BDG 1979 festgestellt, dass die Revisionswerberin die für die Versetzung (Abberufung) maßgebenden Gründe gemäß § 141a Abs. 3 und 6 BDG 1979 zu vertreten habe und ausgesprochen, dass § 35 Abs. 1 Z 1 GehG zur Anwendung komme. 2 Mit Bescheid des Amtes der Buchhaltungsagentur vom 30. Juni 2014 wurde die Revisionswerberin gemäß Paragraph 40, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 38, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979 von Amts wegen aus wichtigem dienstlichen Interesse mit Ablauf des 30. Juni 2014 von ihrer Funktion "Stellvertreterin der Abteilungsleiterin" der Verrechnungsabteilung 01/03 (Arbeitsplatzwertigkeit A2/4) abberufen und mit 1. Juli 2014 mit der Funktion "Referentin Verrechnung mit EsB" in der Abteilung Verrechnung 01 des Bereiches 1 (Arbeitsplatzwertigkeit A2/3) betraut. Weiters wurde ausgeführt, dass die Revisionswerberin die Funktion der stellvertretenden Abteilungsleiterin nicht ordnungsgemäß wahrgenommen habe, durch ihr Verhalten die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Abteilung Verrechnung 01/03 gefährdet habe und nicht geeignet sei, die Funktion Abteilungsleiterstellvertreterin auszuüben. Gleichzeitig wurde gemäß Paragraph 38, Absatz 7, BDG 1979 festgestellt, dass die Revisionswerberin die für die Versetzung (Abberufung) maßgebenden Gründe gemäß Paragraph 141 a, Absatz 3, und 6 BDG 1979 zu vertreten habe und ausgesprochen, dass Paragraph 35, Absatz eins, Ziffer eins, GehG zur Anwendung komme.

3 Dieser Bescheid wurde auf Grund der dagegen erhobenen Beschwerde der Revisionswerberin mit dem angefochtenen Erkenntnis gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 und § 38 Abs. 7 BDG 1979 dahingehend abgeändert, dass statt dem 30. Juni 2014 der 18. November 2015 und statt dem 1. Juli 2014 der 19. November 2015 zu gelten habe; gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 3 Dieser Bescheid wurde auf Grund der dagegen erhobenen Beschwerde der Revisionswerberin mit dem angefochtenen Erkenntnis gemäß Paragraph 28, Absatz eins, und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz 2 und Paragraph 38, Absatz 7, BDG 1979 dahingehend abgeändert, dass statt dem 30. Juni 2014 der 18. November 2015 und statt dem 1. Juli 2014 der 19. November 2015 zu gelten habe; gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 4 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 5 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die

Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 6 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7 Die Revisionswerberin führt im Rahmen der für die Zulässigkeit der Revision vorgebrachten Gründe aus, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob die Zustimmung zur verschlechternden Versetzung während des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht nachgeholt werden könne, fehle. Zudem weiche die angefochtene Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ab, wonach eine nachträgliche Zustimmung des Betriebsrates zur Versetzung rechtsunwirksam sei.

8 Darüber hinaus fehle Rechtsprechung dazu, inwiefern das Verwaltungsgericht nach Schluss der Verhandlung und ohne kontradiktorisches Verfahren weitere Beweise aufnehmen könne. Eine erhebliche Rechtsfrage sei auch, "wann ein Laienrichter an der Erkenntnisfindung im Verwaltungsverfahren mitwirken kann und wann er von der Beurteilung der Rechtssache ausgeschlossen ist". Die Rechtsprechung dazu sei eindeutig und weiche von jener des Bundesverwaltungsgerichtes ab.

9 Mit diesem Vorbringen werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme: 9 Mit diesem Vorbringen werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme:

10 Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Gesetzwidrigkeit eines Versetzungs- oder Verwendungsänderungsverfahrens, die darin liegt, dass der Beamte entgegen der Bestimmung des § 101 Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG ohne Zustimmung des Betriebsrates versetzt wird, im weiteren Verfahren - etwa durch Einholung einer Zustimmungserklärung des Betriebsrates im Berufungsstadium - saniert werden, wobei eine bescheidmäßig vorzunehmende Versetzung bzw. Verwendungsänderung erst mit Wirksamkeit zu einem Zeitpunkt verfügt werden darf, welcher nach Erteilung der Zustimmungserklärung gelegen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 5. Juli 2006, 2006/12/0002, mwN, in welchem sich der Verwaltungsgerichtshof auch mit der Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu § 101 ArbVG auseinandergesetzt hat). Diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch auf das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragbar, zumal auch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes an die Stelle des bei ihm bekämpften Bescheides tritt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0032, mwN) und das Verwaltungsgericht, wenn es in der Sache selbst entscheidet - auch im Fall einer Versetzung, bei welcher die aufschiebende Wirkung einer sich gegen einen solchen Bescheid richtenden Beschwerde gesetzlich ausgeschlossen ist - die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. November 2015, Ra 2015/12/0044). Ein Fehlen von Rechtsprechung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt aber nicht vor, wenn diese zu einer früheren Rechtslage ergangen und - wie im Revisionsfall - nicht überholt ist (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 29. April 2015, Ra 2015/20/0021, mwN). 10 Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Gesetzwidrigkeit eines Versetzungs- oder Verwendungsänderungsverfahrens, die darin liegt, dass der Beamte entgegen der Bestimmung des Paragraph 101, Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG ohne Zustimmung des Betriebsrates versetzt wird, im weiteren Verfahren - etwa durch Einholung einer Zustimmungserklärung des Betriebsrates im Berufungsstadium - saniert werden, wobei eine bescheidmäßig vorzunehmende Versetzung bzw. Verwendungsänderung erst mit Wirksamkeit zu einem Zeitpunkt verfügt werden darf, welcher nach Erteilung der Zustimmungserklärung gelegen ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 5. Juli 2006, 2006/12/0002, mwN, in welchem sich der Verwaltungsgerichtshof auch mit der Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu Paragraph 101, ArbVG auseinandergesetzt hat). Diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch auf das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragbar, zumal auch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes an die Stelle des bei ihm bekämpften Bescheides tritt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0032, mwN) und das Verwaltungsgericht, wenn es in der Sache selbst entscheidet - auch im Fall einer Versetzung, bei welcher die aufschiebende Wirkung einer sich gegen einen solchen Bescheid richtenden Beschwerde gesetzlich ausgeschlossen ist - die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen hat vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 16. November 2015,

Ra 2015/12/0044). Ein Fehlen von Rechtsprechung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegt aber nicht vor, wenn diese zu einer früheren Rechtslage ergangen und - wie im Revisionsfall - nicht überholt ist vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 29. April 2015, Ra 2015/20/0021, mwN).

11 Mit den übrigen, allgemein gehaltenen Ausführungen der Revisionswerberin wird nicht konkret auf die vorliegende Revisionssache bezogen aufgezeigt, welche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung über die Revision zu lösen hätte. Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof auf Grund von Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zuständig (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 20. Jänner 2016, Ra 2015/04/0091, mwN). 11 Mit den übrigen, allgemein gehaltenen Ausführungen der Revisionswerberin wird nicht konkret auf die vorliegende Revisionssache bezogen aufgezeigt, welche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung über die Revision zu lösen hätte. Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof auf Grund von Revisionen gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zuständig vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 20. Jänner 2016, Ra 2015/04/0091, mwN).

12 Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. 12 Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 19. April 2016

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Auswechslung behördlicher Aufträge und Maßnahmen Inhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016120019.L00

Im RIS seit

22.06.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at